

Manuela Hahn
Erste Verbandsrätin
Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

02.04.2017

Ausweis Windvorrangflächen; Fläche Süpplingen 01

Sehr geehrte Frau Hahn,

zurzeit bearbeitet der ZGB die Einsprüche, die nach der zweiten Auslegung der Planungen zum Ausweis von Windvorrangflächen eingegangen sind. Ich wende mich heute mit einer Frage an Sie, die sich nicht auf diesen Teil des laufenden Verfahrens richtet, sondern einen anderen Punkt betrifft.

Der ZGB hat immer wieder betont, dass sein Planungsansatz den politischen Rahmenbedingungen folgt und dass sich gravierende Änderungen dieser Bedingungen dementsprechend auf die Planungsgrundlagen auswirken würden. Mit dem EEG 2017 ist nun eine solche gravierende Änderung der politischen und der rechtlichen Rahmenbedingungen eingetreten. Seit dem 1.1.2017 gibt es keine feste Einspeisevergütung für Windstrom mehr und der jährliche Zubau ist auf ca. 2,8 GW gedeckelt worden. Vergeben werden diese Kapazitäten im Zuge eines Auktionsverfahrens, bei dem die Anlagenbetreiber einen Preis bieten müssen, zu dem sie Windstrom einzuspeisen bereit sind. Diejenigen Bieter, die die niedrigsten Preise bieten, bekommen den Zuschlag.

Es ist allerdings zu erwarten, dass das Auktionsverfahren erst mit erheblicher Verzögerung greifen wird. Zunächst können noch alle die Anlagen errichtet werden, die bereits genehmigt sind. Für 2017 wird ein Rekordzuwachs von über 5 GW erwartet, d.h. fast die doppelte Menge, die politisch als Ausbauziel vorgegeben ist. Wenn die Bundesnetzagentur diesen Vorlauf berücksichtigt, dann wird das Auktionsverfahren erst 2019 zu neuen Zulassungen führen. Dabei werden dann die Projekte realisiert, die zu besonders günstigen Bedingungen Windstrom erzeugen können. Voraussetzung dafür sind insbesondere:

- eine geographische Lage, die eine hohe Windhöufigkeit aufweist,

- eine große zusammenhängende Windparkfläche, weil nur durch die räumliche Konzentration von Anlagen die Kostenvorteile genutzt werden können, die notwendig sind, um im Versteigerungsverfahren wettbewerbsfähig zu sein.

Beide Voraussetzungen sind beispielsweise im Falle der Fläche Süplingen 01 nicht gegeben. Die Windhöufigkeit des Gebiets ist aufgrund der Lage im Windschatten des Elm bestenfalls mittelmäßig und im bundesweiten Vergleich eher schlecht. Auch die Größe der Fläche ist für einen rentablen Windpark zu gering. Es ist deshalb kaum zu erwarten, dass Entwickler die Fläche projektieren, weil die Erfolgsaussichten eher gering sind.

Meine Frage ist nun, ob der ZGB auf die geänderte Gesetzeslage reagieren wird und die Rahmenbedingungen seiner Flächenplanung zu überarbeiten gedenkt oder nicht. Sie verstehen sicher, dass dies eine für die Betroffenen sehr wichtige Frage ist. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir dazu eine Auskunft geben könnten.

Mit herzlichen Grüßen

Joachim Weimann